

kennen – Anhänger wohl noch mehr“ (ebd.). Für D.s Behauptung finde ich keinen Beleg; und zur Sache (hier wieder – unvermeidlich – nur für mich selbst): weder die Kaufquittungen für D.s Werke in meinem Regal noch einen Studiennachweis kann und will ich zu den Akten geben; doch da offenbar nötig, versichere ich (nicht zuletzt auch im Blick auf diese unsere Zeitschrift), selbst gelesen zu haben, was/wen ich bespreche, und dies nicht bloß „diagonal“. Welche Bezeichnung verdienen solche Methoden: der Sachdiskussion sich durch ehrenrührige Unterstellungen zu entziehen – und dafür noch unbeteiligte Dritte einzuspinnen? Wenigstens sollte derlei nicht in Verbindung mit dem Namen eines so aufrichtigen und sich riskierenden Wahrheits-Bekenners wie S. Kierkegaard gebracht werden! (Auf Solidaritätskreise können die solcherart Verunglimpften sich freilich ebensowenig stützen wie der wahrhaft Einzelne von Kopenhagen [der sich obendrein nur als ein „Korrektiv“ verstand und weder als Reformator noch als Trojanisches Pferd]; doch verdient ihr Name darum keinen Schutz?)

Immerhin prangt die Wahrheit nicht so auf dem Buchumschlag wie seinerzeit bei einer ähnlichen Sammlung für Küng. Aber ist dies nun wirklich eine umfassende Darlegung und Klärung? Von einer Theologie der Räte ist an keiner Stelle die Rede, an keiner Stelle auch von einer Anthropologie des Versprechens. Oder von einer Philosophie des Symbols. Wo wird die Fragwürdigkeit der Therapievorschläge D.s diskutiert? Bzg. etwa des gedachten Reifewegs „zwischen Versuch und Irrtum“, im „Swing zwischen mönchischer und weltlicher Lebensweise“, dem die Wegstationen (oder Leitersprossen) – Menschen immerhin – anscheinend schlicht zu dienen haben? Einmal übrigens spricht D. selbst einschlägige Ablösungsschwierigkeiten an, dies aber bei Therapie-Erwägungen, die die psychoanalytische Abstinenzregel zur Disposition stellen (dazu, nach Splett KthBldg 299, jetzt U. Niemann in *Priester heute* 119–121). Darüber keine Stimme aus der Zukunft? – „Der vorliegende Band führt das Gespräch auf seine Weise“ (10). Man muß fragen dürfen, ob mit größerer Offenheit, als er sie bei den Vertretern des Amtes einklagt. Und gewiß ist es „nicht wenig, so viel der Liebe anzuvertrauen, wie dieser Therapeut und Literat es trotz aller Verhältnisse zu tun wagt“ (14). Doch es wird wohl zu wenig bedacht und unterschieden, wofür alles das Wort ‚Liebe‘ heute herhalten muß und was deren Wahrheit verlangt. Die aber ist nicht eigentlich therapeutisch und literarisch bestimmbar, so sehr auch die Theologie sich hier belehren und bereichern lassen sollte, sondern zuletzt nur „im Geiste“ (1 Kor 12,3).

J. SPLETT

JESTAEDT, BERNHARD, *Recht und Gerechtigkeit* (Fuldaer Hochschulschriften 9), Frankfurt/M.: Knecht 1990. 28 S.

Die vorliegende Schrift hat – rechnet man Einleitung (7f.), Lösung der Beispielfälle (23–27) und Schluß (28) ab – zwei Teile. Im ersten geht es um das Recht (9–15), im zweiten um die Gerechtigkeit (16–22). Das eigentliche Problem der kleinen Untersuchung ist in dem „und“ des Titels angedeutet, welches Recht und Gerechtigkeit verbindet. M. a. W.: wie kann das Recht so ausgestaltet werden, daß es der Gerechtigkeit entspricht. Unter Recht versteht der Vf. die Gesamtheit der in einem Gemeinwesen geltenden objektiven und subjektiven Normen. Wie wird nun diese Gesamtheit der Normen gerechtfertigt? Eine soziologische oder eine positivistische Rechtfertigung lehnt J. ab. Vielmehr versucht er – mit Berufung auf G. Radbruch – eine Grundlegung des Rechtes durch die Gerechtigkeit. „Der Begriff des Rechts ist ein Kulturbegriff, d. h. ein Begriff von einer wertbezogenen Wirklichkeit, einer Wirklichkeit, die den Sinn hat, ... dem Rechtswert, der Rechtsidee zu dienen. Der Rechtsbegriff ist also ausgerichtet an der Rechtsidee. Die Idee des Rechts kann aber keine andere sein als die Gerechtigkeit“ (15). Bei dieser Grundlegung des Rechts durch die Gerechtigkeit ergibt sich freilich das Problem der *Konkretisierung* der Gerechtigkeit, also der Umsetzung der Idee im konkreten Einzelfall. Eine solche Umsetzung geschieht in der Demokratie meist nach dem Prinzip der Mehrheit. Als Beispiel nennt der Vf. die gegenwärtige Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch. Da aber über Wahrheit nicht (nach dem Prinzip der Zahl) abgestimmt werden kann bzw. eine solche Abstimmung zu eklatanten Ungerechtigkeiten führt, möchte J. die Konkretisierung der Gerechtigkeit im Rahmen

einer sittlichen Wertordnung (letztlich der Wertordnung des Naturrechts) vornehmen. In diesem Rahmen wird dann (ganz mit Recht!) auf die unausweichliche Verantwortung der Kirche hingewiesen. – Eine kleine Aussetzung zum Schluß: der Vf. kann gar nichts anfangen mit dem sog. soziologischen Rechtsbegriff, der auf Rezeption und Akzeptation der Gesetze durch die sog. Untergebenen abhebt (vgl. 11f.). Darin sieht er nur die verderbliche Macht der öffentlichen Meinung. Die Kanonistik ist in dieser Hinsicht weniger pessimistisch eingestellt. Mit ihrem „Vater“ Gratian (c. 3 D 4) legt sie den Gesetzesbegriff so fest, daß die Untergebenen beim Zustandekommen der Gesetze durchaus mitwirken können: „Leges instituuntur, cum promulgantur, firmantur, cum moribus utentium approbantur. Sicut enim moribus utentium in contrarium nonnullae leges hodie abrogatae sunt, ita moribus utentium ipsae leges firmantur.“

R. SEBOTT S. J.

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE (HRG). Hrsg. *Adalbert Erler* und *Ekkehard Kaufmann*. 32. Lfg. (Sp. 1793–2046). Berlin: Schmidt 1990.

Das HRG enthält diesmal die mit Staat, Stadt, Stamm, Stände, Stein und Strafe zusammenhängende Artikel. Für den Kanonisten sind die folgenden Stichwörter von besonderer Bedeutung: Staatsheirat, Stab, Stadtpatron, Stammbaum, Stände/Ständewesen (B. Geistlich), Steinigung, Steinkreuz, Stephanskrone, Stift, Stiftsadel, Stiftungsrecht, Stilus Curiae, Stolgebühren, Strafe/Strafrecht, Strafprozeß I (bis zur Carolina). Auch diese 32. Lieferung des HRG habe ich mit viel Gewinn gelesen. Auffällig ist freilich diesmal, daß die Druckfahnen nicht mit gewohnter Sorgfalt gelesen wurden und daß deshalb viele Druckfehler stehengeblieben sind. – Als 1964 die 1. Lieferung des HRG erschien, schrieb K. Mörsdorf (Archiv für katholisches Kirchenrecht 135 [1966] 355): „Möge es den Herausgebern vergönnt sein, das Werk zu einem glücklichen Abschluß zu bringen.“ Inzwischen sind fast 30 Jahre vergangen und noch ist die Arbeit nicht vollendet. Hoffentlich kommt das HRG bald zum glücklichen Ende. Auch für den Kanonisten ist es eine große Hilfe.

R. SEBOTT S. J.

GEROSA, LIBERO, *Charisma und Recht*. Kirchenrechtliche Überlegungen zum „Urcharisma“ der neuen Vereinigungsformen in der Kirche (Sammlung Horizonte NF 27). Einsiedeln – Trier: Johannes Verlag 1989. 303 S.

Trotz mancher guten Ansätze herrscht in der Begründung des Kirchenrechts auf katholischer Seite eine gewisse Hilflosigkeit. Die Schule des „*ius publicum ecclesiasticum*“, die ganz von dem Kirchenbild einer „*societas perfecta*“ ausging, ist tot. Die Schule der italienischen Laienkanonisten um Fedele und D'Avack, welche die Kategorie der „*societas perfecta*“ durch jene des „*ordinamento giuridico primario*“ ersetzen, hat kaum Nachfolger gefunden. Ähnliches gilt für die Römische Schule um Bertrams und Stickler. Die beiden begabtesten Vertreter der Münchener Schule hinsichtlich der Grundlagenproblematik (Corecco und Rouco Varela) sind „leider“ Bischöfe geworden. Die spanische Kanonistik an der Universität Navarra könnte durchaus in der Zukunft eine bedeutende Rolle spielen (vor allem wegen ihrer personellen und finanziellen Ressourcen; auch wegen ihrer ungetrübten Papstfreundlichkeit), bisher ist es ihr aber nicht gelungen, sich als *theologische* Wissenschaft darzustellen. Nach wie vor will diese Kanonistik eine *juristische* Wissenschaft sein. Das Programm von CONCLIVUM, das von Huizing und Jiménez-Urresti entworfen worden war und das auf eine „Enttheologisierung“ des Kirchenrechts hinauslief, hat sich nicht durchführen lassen. Vor allem fehlt es auch an herausragenden Wissenschaftlern. So bleibt die Begründung des Kirchenrechts weiterhin eine (sicher sehr schwierige) Aufgabe. G. versucht in der vorliegenden Arbeit, die im WS 1988/89 von der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt als Habilitationsschrift angenommen wurde, eine allgemeine Theorie des Charismas für die Begründung des Kirchenrechts fruchtbar zu machen. Dies ist durchaus ein richtiger Ansatz. Hatte doch einst R. Sohm Charisma und Recht auseinandergerissen und so die (legitime) Liebeskirche von der (verhaßten) Rechtskirche getrennt. Das vorliegende Buch hat drei Kapitel. Im ersten (Was ist das